

**Ausschussdrucksache**  
(7. Januar 2026)

Inhalt

Stellungnahme des WindEnergy Network e.V.

zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren  
Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und  
Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 8/5436 -

WindEnergy Network e. V., Schweriner Str.10/11, 18069 Rostock

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie,  
Tourismus und Arbeit  
Lennéstraße 1, Schloss  
19053 Schwerin

Ansprechpartner: Peter Wieland  
Telefon: +49 179 2945572  
wieland@wind-energy-network.de

Rostock, 06.01.2026

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmidt,

wir danken Ihnen vielmals für die Möglichkeit an der Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum neuen Entwurf des BüGembeteilG M-V teilnehmen und im Vorfeld diese Stellungnahme einreichen zu können. Wir erlauben uns, den Fragenkatalog gesammelt in dieser Stellungnahme zu beantworten, gerne stehen wir im Rahmen der Anhörung für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.

### **Anpassungen seit dem letzten Gesetzesentwurf**

Zunächst begrüßen wir die Überarbeitung des Entwurfes des Gesetzes unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen im vergangenen Beteiligungsprozess. Wir sehen einige Punkte, die sich zugunsten einer Akzeptanzsteigerung seitens der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns und der Belastbarkeit der Vorhabensträger der Windenergieprojekte geändert haben.

Die Absenkung der Ersatzbeteiligung ist ein zu begrüßender Schritt, der eine der wirtschaftlichen Fehlsteuerungen des vorherigen Entwurfs entschärft. Damit werden mögliche Fehlreize und Ungleichgewichte in den Verhandlungen zwischen Gemeinden und Vorhabenträgern entschärft. Die Absenkung stellt eine notwendige Korrektur dar, ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit einer systematischen, wirtschaftlich begründeten Ausgestaltung der Beteiligungshöhe insgesamt.

Es bleibt kritisch festzuhalten, dass insbesondere die als „Standardmodell I“ offensichtlich als Norm vorgesehene Beteiligung von in Summe 0,6 ct/kWh weiterhin einen erheblichen wirtschaftlichen Eingriff darstellt, der dazu führen wird, dass Windenergievorhaben in Mecklen-

burg-Vorpommern deutlich seltener umgesetzt werden. Wir hatten bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 23.05.2025 zum vorherigen Entwurfsstand des Gesetzes auf die knappen verbleibenden Investitionspuffer verwiesen. Dieses Problem hat sich durch die im letzten Jahr drastisch gesunkenen Zuschlagswerte noch einmal verschärft (siehe Abbildung 1).

Die Möglichkeiten für Vorhabenträger, über eine Beteiligung im Umfang der „Mindesthöhe“ oder eine nach § 7 Abs. 2 abgesenkte Ersatzzahlung bei Gefährdung der Wirtschaftlichkeit der Projekte beim zuständigen Ministerium beantragen zu können, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings verbleiben hier deutliche rechtliche Unsicherheiten durch Uneindeutigkeiten – so ist nicht klar, wie die „Auskömmlichkeit des Vorhabens“ ermittelt werden sollte.

In den folgenden Abschnitten äußern wir uns zu den einzelnen Bereichen des Fragenkatalogs:

### **Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Beteiligungssätze**

Seit der Umstellung des EEG auf ein Ausschreibungssystem im Jahr 2017 erfolgt die Ermittlung der Vergütung für Windenergieprojekte im Wettbewerb. Dabei können nur die Projekte mit dem niedrigsten Zuschlagswert umgesetzt werden – unabhängig vom Standort. Mecklenburg-Vorpommern steht daher in direktem Preiswettbewerb mit allen anderen Bundesländern. Die wirtschaftliche Belastbarkeit eines Projekts entscheidet über seine Realisierbarkeit, nicht dessen Klimabilanz oder Akzeptanzwirkung vor Ort.

Die geplante neue gesetzliche Abgabe von 0,6 ct/kWh (0,3 ct für Gemeinden + 0,3 ct für Bürger:innen) im Standardmodell I ist nach aktueller Gesetzes- und Wirtschaftslage nicht tragfähig. Dies zeigen sowohl aktuelle Wirtschaftlichkeitsanalysen als auch über 20 Jahre Erfahrungswerten aus der Projektpraxis in Mecklenburg-Vorpommern. Um dies zu veranschaulichen haben wir die verbleibenden Investitionspuffer für die Vorhabenträger nach der Zahlung der Abgabe an Gemeinden und Bürger:innen in den verschiedenen vorgeschlagenen Modellen durchgerechnet.

Laut der vom BMWF beauftragten WindGuard-Studie 2025<sup>1</sup> liegt die durchschnittliche Stromgestehungskosten einer Windenergieanlage bei einem 100 %-Standort bei 6,1 ct/kWh – mit steigender Tendenz bei weniger guten Standorten. Wird die gesetzlich vorgesehene Abgabe von 0,6 ct/kWh hinzugerechnet, verbleibt lediglich ein enger wirtschaftlicher Spielraum, der der Absicherung von Investitionsrisiken, der Eigenkapitalverzinsung, der Rückbauverpflichtung, Unternehmensrisiken und der Rücklagenbildung dient. Die folgenden Beispielrechnungen berücksichtigen die Abgabesituation mit einer Annahme des durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswert von 6,3 ct/kWh für die Ausschreibung der Bundesnetzagentur am 1. November 2025 mit dem. Die EEG-Vergütung wird nach § 36h EEG entsprechend der Standortgüte korrigiert.

---

<sup>1</sup> URL: [https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kostensituation-der-windenergie-an-land.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kostensituation-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

<b>Standardmodell I</b>								
Standort- güte	Stromgestehungs- kosten gem. Windguard-Studie 2025 [ct/kWh]	Anzulegender Wert gem. EEG [ct/kWh]	Investitions- puffer [ct/kWh]	Abgabe BüGem [ct/kWh]	Rück- erstattung § 6 EEG [ct/kWh]	Netto- belastung [ct/kWh]	Verfügbarer Investitions- puffer [ct/kWh]	
110%	5,6	5,92	0,32	0,6	0,2	0,4	-0,08	
100%	6,1	6,30	0,2	0,6	0,2	0,4	-0,2	
90%	6,6	6,74	0,14	0,6	0,2	0,4	-0,26	
80%	7,3	7,31	0,01	0,6	0,2	0,4	-0,39	
<b>Mindestzahlung</b>								
Standort- güte	Stromgestehungs- kosten gem. Windguard-Studie 2025 [ct/kWh]	Anzulegender Wert gem. EEG [ct/kWh]	Investitions- puffer [ct/kWh]	Abgabe BüGem [ct/kWh]	Rück- erstattung § 6 EEG [ct/kWh]	Netto- belastung [ct/kWh]	Verfügbarer Investitions- puffer [ct/kWh]	
110%	5,6	5,92	0,32	0,4	0,2	0,2	0,12	
100%	6,1	6,30	0,2	0,4	0,2	0,2	0	
90%	6,6	6,74	0,14	0,4	0,2	0,2	-0,06	
80%	7,3	7,31	0,01	0,4	0,2	0,2	-0,19	
<b>Abgabe bei Nichteinigung</b>								
Standort- güte	Stromgestehungs- kosten gem. Windguard-Studie 2025 [ct/kWh]	Anzulegender Wert gem. EEG [ct/kWh]	Investitions- puffer [ct/kWh]	Abgabe BüGem [ct/kWh]	Rück- erstattung § 6 EEG [ct/kWh]	Netto- belastung [ct/kWh]	Verfügbarer Investitions- puffer [ct/kWh]	
110%	5,6	5,92	0,32	0,3	0	0,3	0,02	
100%	6,1	6,30	0,2	0,3	0	0,3	-0,1	
90%	6,6	6,74	0,14	0,3	0	0,3	-0,16	
80%	7,3	7,31	0,01	0,3	0	0,3	-0,29	

Abbildung 1: Wirtschaftlichkeitsberechnung verschiedener Beteiligungsmodelle mit einer Annahme des durchschnittlichen mengengewichteten EEG-Zuschlagswert von 6,3 ct/kWh für die Ausschreibung der Bundesnetzagentur am 1. November 2025

Durch die Rückerstattungsfähigkeit der Abgaben durch § 6 EEG sinkt die effektive wirtschaftliche Zusatzlast für Vorhabenträger um 0,2 ct/kWh. Dazu muss allerdings angemerkt werden, dass die Rückerstattungen oft mit einer langen Wartezeit einhergehen und Vorhabenträger daher in massive Vorleistungen gehen müssen.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Abbildung 1 zeigen klar auf, dass, wenn überhaupt, nur für über-100% Standorte ein verfügbarer Investitionspuffer verbleibt.

Wichtig ist darüber hinaus, dass unabhängig von der in den oben genannten Berechnungen dargestellten absoluten Wirtschaftlichkeit der Vorhaben durch die bundesweiten Ausschreibungen die vergleichende Wirtschaftlichkeit mit anderen Vorhaben in Deutschland entscheidend ist. Die Abgabe gemäß Standardmodell I i.H.v. 0,6 ct/kWh überschreitet die Abgaben in anderen Bundesländern deutlich, was zu einer massiven Verzerrung der Bedingungen für Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern führt.

## **Fristen und Verfahren**

Der aktuelle Gesetzentwurf nimmt für die Bewertung der unterschiedlichen Beteiligungsmodelle einheitlich die „tatsächlich produzierte Strommenge“ als Grundlage. Dies ist aus mehreren Gründen schlecht und sollte gegen die „tatsächlich eingespeiste Strommenge“ ausgetauscht werden.

Laut Gesetzeszweck soll eine finanzielle Beteiligung an den Einnahmen von Wind- und Freiflächenanlagen erreicht werden. Einnahmen werden jedoch nicht durch die „produzierte“, sondern lediglich durch die „eingespeiste“ Strommenge erreicht. Bereits aus diesem Grund sollte eine entsprechende Anpassung erfolgen. Darüber hinaus ist ein maßgebliches Ziel der Gesetzesnovelle der Abbau bürokratischen Aufwands u.a. durch Harmonisierung mit bundesrechtlichen Regelungen. Auch vor diesem Hintergrund sollte dringend – analog zu den Regelungen in §6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) – auf die „eingespeiste“ Strommenge abgestellt werden.

## **Verwaltung und Digitalisierung**

Aus der Erfahrung der Mitgliedsunternehmen werden Direktzahlungen an die Gemeinden als am zielführendsten und unbürokratischsten bewertet. Sofern eine direkte Beteiligung für Bürger umzusetzen ist, ist dies erfahrungsgemäß durch Stromboni bzw. Haushaltsdirektzahlungen am aufwandsärmsten umsetzbar. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die direkten Beteiligungsvarianten für Bürger in jedem Fall mit nicht zu vernachlässigenden Bürokratiekosten verbunden sind. Diese werden jährlich mindestens im vierstelligen Bereich je Vorhaben liegen.

Insgesamt ist bei der Wahl der Beteiligungsvarianten sowohl für Bürger als auch für Gemeinden die Wahlfreiheit und größtmögliche Flexibilität im Rahmen der Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und Gemeinden entscheidend. Vor diesem Hintergrund sollte das „Baukastenprinzip“ und die in §3, Abs. (6) formulierte Freiheit für gemeinschaftlich gefundene Lösungen gestärkt werden.

## **Akzeptanz und Bürgerbeteiligung**

Die Zielwirksamkeit des bisherigen BüGembeteilG M-V ist mit Blick auf die angestrebte Akzeptanzsteigerung kritisch zu hinterfragen. Die Erfahrung der Branche zeigt, dass die Höhe der Zahlungen auf die Akzeptanz vor Ort zweitrangig ist. Die Erfahrungen aus bisher bereits umgesetzten Beteiligungsvarianten im Rahmen des bestehenden BüGembeteilG M-V zeigen, dass wichtiger als die reine Höhe der finanziellen Beteiligung eine individuelle, für die jeweilige Gemeinde/n vor Ort passende Variante, ein klarer und verständlicher Modus sowie verlässliche Umsetzung sind.

## **Rechtssicherheit & Transparenz**

Wir bewerten den aktuell vorliegenden Gesetzentwurf vor dem Hintergrund möglicher Rechtsunsicherheit deutlich kritisch. Das bisherige BüGembeteilG M-V ist durch das Bundesverfassungsgericht explizit vor dem Hintergrund, dass durch das Gesetz der Ausbau der erneuerbaren Energien gefördert wird, bestätigt worden. Sofern es durch die unter dem Punkt

„Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Beteiligungssätze“ dargestellte übermäßige Belastung der Windenergievorhaben im Mecklenburg-Vorpommern zu weniger umgesetzten Vorhaben kommt, werden der Zweck des Gesetzes und damit auch die Begründung des Bundesverfassungsgerichts konterkariert. Vor diesem Hintergrund bewerten wir die Höhe des Standardmodells als kritisch und plädieren klar für eine Absenkung der Beteiligung auf maximal 0,2 ct/kWh für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger, um negative Verzerrung der Wettbewerbsfähigkeit für Windenergievorhaben zu vermeiden.

## **Vergleichsperspektiven**

Die Ausschreibungen für Windenergie an Land gelten seit 2017 bundesweit. Darauf folgend befinden sich Vorhabenträger im bundesweiten Wettbewerb um Projektzuschläge. Daher ist es unsere grundsätzliche Forderung, auf eine bundesweite Abgabe für Gemeinden und Bürger:innen hinzuarbeiten. Damit wird garantiert, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Vorhabenträger in einzelnen Ländern nicht durch Landesvorgaben eingegrenzt wird.

Auch in anderen Bundesländern existieren Bürger:innenbeteiligungsgesetze, bspw. in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt oder Nordrhein-Westfalen. In diesen Ländern bewegt sich die Abgabenhöhe ausschließlich zwischen 0,2 ct/kWh und 0,3 ct/kWh. Kommt es nicht zu der Möglichkeit, ein bundesweites Gesetz einzuführen, muss sich für eine Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Region MV zwingend an den Abgaben in den genannten Bundesländern orientiert werden.

Ein Rückgang des Windenergieausbaus als Folge des Verlustes der Wettbewerbsfähigkeit der Vorhaben im Land hätte zusätzlich unmittelbare Folgewirkungen über den Stromsektor hinaus und würde zentrale energiepolitische Zukunftsfelder wie den Hochlauf einer grünen Wasserstoffwirtschaft strukturell schwächen. Im Vergleich zu den anderen norddeutschen Bundesländern, droht Mecklenburg-Vorpommern dadurch auch in anderen Branchen an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren und seine Rolle auch innerhalb der Umsetzung der norddeutschen Wasserstoffstrategie nachhaltig zu schwächen.

## **Gesamtbewertung/Änderungsbedarf**

Grundsätzlich begrüßen wir die Revision des BüGembeteilG M-V und die damit einhergehenden Anpassungen zugunsten der Akzeptanzsteigerung der Windenergie im Land und der Belastbarkeit der Vorhabenträger, jedoch mit Verweis auf die oben genannten Kritikpunkte. Besonders herausheben wollen wir zwei Gesetzesinhalte, welche dringend einer Änderung erfordern:

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung in dieser Stellungnahme zeigt, dass bei den im Gesetz vorgeschlagenen Beteiligungshöhen eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergieprojekten kaum möglich ist. Daher plädieren wir für eine Absenkung der Beteiligung auf maximal 0,2 ct/kWh für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger. Nur so kann ein Bestehen der Windenergievorhaben im länderübergreifenden Wettbewerb und somit ein weiterer Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet werden

Zudem besteht die Grundlage der Berechnung der Beteiligungshöhe für Gemeinden und Bürger:innen derzeit aus der „tatsächlich produzierten Strommenge“ eines Projektes. Dies ist, wie

oben beschrieben, aus mehreren Blickwinkeln schlecht und sorgt für große Unsicherheiten. Daher sollte die Berechnung auf der „tatsächlich eingespeisten Strommenge“ basieren, da lediglich hierauf Einnahmen erzielt werden.

Abschließend danken wir nochmals für die Möglichkeit dieser Stellungnahme und stehen im Rahmen der Anhörung am 15.01.2026 für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Wieland', written in a cursive style.

i.A. Peter Wieland  
Projektmanager